

Interessengemeinschaft Wind e.V.
Sonnenhang 19
65326 Aarbergen

06.05.2014

email: info@ig-wind.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III / Regionalplan Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Stefan.Lilje@rpda.hessen.de

Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen - Beteiligung der Öffentlichkeit
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Text und Umweltbericht
sowie Flächensteckbriefe - Stand Dezember 2013

IGW-Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Planungsentwurf haben wir uns intensiv auseinander gesetzt.
Insbesondere bezogen auf das potenzielle **Vorranggebiet Nr. 390 in Aarbergen**.

In den Planungsunterlagen liegen nach unserer Einschätzung einige Widersprüche vor, die wir aufzuzeigen werden, und **gegen die wir Einspruch einlegen**. Wir glauben viele Hinweise und Anregungen geben zu können um den Plan einer Revision zuzuführen.

Am Ergebnis ihrer sachlichen und objektiven Prüfung unserer Stellungnahme sind wir sehr interessiert. Deshalb bitten wir Sie, in der Beantwortung konkret auf die einzelnen von uns angesprochenen Punkte einzugehen.

Wir stehen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Interessengemeinschaft Wind e.V.

Bernd Seel	gezeichnet
1. Vorsitzender	Hans Schön
	2. Vorsitzender

Anlagen:

- Ortsbeirat Aarbergen-Hausen = Beschluss und Stellungnahme
- Ortsgemeinden Eisighofen und Dörsdorf = Stellungnahme

Grundzüge der Planung

Hier wird ausgeführt:

Energien in der Planungsregion Südhessen. Die Planungen der Städte und Gemeinden werden im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien berücksichtigt.

Forderung daraus:

Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Stellungnahmen bzw. Beschlüsse einfließen zu lassen.

- Ortsbeirat Aarbergen-Hausen
- Ortsgemeinden Eisighofen und Dörsdorf

Begründung:

Diese Unterlagen spiegeln das genaue Bild vor Ort wieder. Es muss Berücksichtigung finden was die gewählten Bürgervertretungen vor Ort entscheiden. Leider kommt es immer wieder zu überlagernden Beschlusslagen z.B. durch die Gemeindevertretung. Dadurch werden die Belange vor Ort konterkariert.

Erneuerbare Energien

Hier wird ausgeführt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien allein wird nicht ausreichen, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. Zusätzlich bedarf es großer Anstrengungen zur

Forderung daraus:

Neuausrichtung und Änderung der Beschlüsse der Regionalversammlung. Die RVS soll die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels zur erneuten Diskussion zurückweisen.

Begründung:

Mit dem zurzeit betriebenen Aufbau von Vorranggebieten für Windenergienutzung kommt es zu einem deutlichem Ungleichgewicht und einer Übervorteilung dieser Stromerzeugungsforn. Vor dem Hintergrund dass der Stromanteil am Gesamtenergiebedarf nur einen kleinen Teil ausmacht wird die Entwicklung eine falsche Richtung geführt, die den Klimaschutzbedürfnissen zuwider läuft.

Vorgaben zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung

Hier wird ausgeführt:

ßung gesichert ist. Aufgrund der raumbedeutsamen Dimension von Windenergieanlagen bedarf es einer planerischen Steuerung, die diese Form der Energiegewinnung in die für Mensch und Natur konfliktärmsten Räume lenkt. Um Planungssicherheit zu erreichen, werden Vorranggebiete mit Ausschlusszonen

Gemäß Rechtsprechung ist es erforderlich:

- den Planungsprozess in mehreren Stufen aufzubauen:
 - Es sind Flächen auszuschließen, die tatsächlich und / oder rechtlich nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen (harte Tabuzonen);
 - Es können weitere Bereiche definiert werden, beispielsweise Abstandspuffer, in denen aus planerischer Sicht keine Windenergienutzung stattfinden soll (weiche Tabuzonen);

Forderung daraus:

Die Kriterien sind für das Schutzgut Mensch zu überarbeiten. Konkret sind die Tabukriterien zum Schutz des Menschen zu erweitern und Schutzabstände zu vergrößern. Die 1.000m Regelung als weiches Tabukriterium ermöglicht dies.

Begründung:

Die TA-Lärm deckt nicht alle Beeinträchtigungsparameter und Stressfaktoren die auf den Menschen wirken ab. Leidglich Schall und Schatten sind mit Grenzwerten belegt. Übrige Einflüsse aus Bedrängung und der Infraschallproblematik werden nicht aufgegriffen. Erhebliche Konfliktpotenziale aufgrund zu geringer Siedlungsabstände würden entschärft.

Methodischer Ansatz zur Ermittlung der Vorranggebiete für WE-Nutzung

Hier wird ausgeführt:

Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung wurde ein Kriterienkatalog in der Regionalversammlung Südhessen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain beschlossen (vgl. Tabelle 1). Dieser beinhaltet Ausschlusskriterien und Abstandspuffer (harte und weiche Tabuzonen), die eine ausreichende Sicherung der betroffenen Schutzgüter (Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft und kulturelles Erbe) bieten. Die Beschlüsse

Forderung daraus:

Neuausrichtung und Änderung der Beschlüsse der Regionalversammlung. Die Abstandspuffer sind zu überarbeiten und zu vergrößern. Die 1.000m Regelung hat keine fachliche Grundlage sondern ist lediglich ein politischer Konsens. Als neues Kriterium ist der, durch Baumaßnahmen, eintretende Wertverlust z.B. an Immobilien aufzunehmen. Es muss ein materieller Ausgleich stattfinden.

Begründung:

Die Behauptung „ausreichende Sicherung...“ ist wissenschaftlich nicht belegt. Zu den Schutzgütern der Menschen gehören auch die Werte, die er durch „die Arbeit seiner Hände“ geschaffen hat.

Vorranggebiet Siedlung (Bestand/Planung)

Hier werden die Problemfelder explizit genannt.

Es fehlen aber zwei ganz wesentliche Punkte:

- Infraschall
- Wertentwicklung Immobilien

Unklar bleibt, wo die Messpunkte für den Abstand liegen. Am äußeren Rand des Vorranggebietes oder in Mitte? Wie passt das dazu, dass keine parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt.

Es erfolgen keine parzellenscharfen Abgrenzungen.

Vorranggebiet Siedlung (Bestand / Planung)

Windenergieanlagen erzeugen durch die Drehbewegung der Rotorblätter Geräuschemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe. Bei einem Siedlungsabstand einer Windenergieanlage von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Anlage wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass keine optisch bedrängende Wirkung von der Anlage ausgeht. Aktuell werden Anlagen mit etwa 200 m Gesamthöhe beantragt. Daraus ergibt sich ein Abstand von 600 m zu Flächen mit Wohnnutzung (harte Tabuzone).

Aus Vorsorgegründen wird gemäß der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – ein Mindestabstand von 1.000 m festgelegt (weiche Tabuzone). Dies dient dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Umwelteinwirkungen, wie Geräuschemissionen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm), Schattenwurf und Lichtreflexionen und soll den Kommunen eine weitere räumliche Entwicklung ermöglichen. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den notwendigen immissionsschutzrechtlichen Abstand hinausgehender Puffer definiert.

Forderung daraus:

Überarbeitung und Ergänzung der Kriterien. Klarstellung der Problematik Messpunkte i.V. zur nicht parzellenscharfen Abgrenzung. Gutachterliche, wissenschaftliche Grundlagen schaffen und aufnehmen für Infraschall und Wertentwicklung von Immobilien.

Begründung:

Es werden elementare Grundbedürfnisse des Menschen, Schutz der Gesundheit und der Vermögen, berührt. Deshalb braucht es belastbare wissenschaftliche Grundlagen. Rechtsprechung alleine kann das nicht ausreichend abbilden.

Anlagenschutzbereiche FSA / DFS

Hier wird ausgeführt:

Gemäß dem Beschluss der Regionalversammlung wird ein engerer Schutzbereich um die FSA von 3 km ebenso wie die Richtfunkstrecke der DFS zwischen Neunkirchner Höhe und der Reserveempfangsstelle Langen (100 m Puffer) ausgeschlossen. Die äußeren Schutzbereiche in der Umgebung der FSA sind weiterhin in die Planungskonzepte für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung einzubeziehen.

Forderung daraus:

Den äußeren Bereich bereits auf Ebene der RP für die Ausweisung von Vorranggebieten ausnehmen. Die kumulative Wirkung von WKA im Plangebiet, hier im Wirkungsbereich des DVOR-Taunus, ist zu berücksichtigen.

Begründung:

Dem RP liegt eine entsprechende Stellungnahme der DFS seit 2013 vor. Für den als äußeren Schutzbereich bezeichneten Korridor sind erhebliche Einschränkungen zu erwarten. Es dient der Sicherheit im Flugverkehr. Außerdem werden unnötige Kosten für standortbezogene Einzelbegutachtungen vermieden. Drohende Auseinandersetzungen vor Gerichten werden angewendet.

Naturdenkmäler

Historisch **bedeutsame Kulturlandschaften** bisher nicht berücksichtigt.

Forderung daraus:

In einer Überarbeitung des Teilplans Erneuerbare Energien sind die Belange des Landschaftsschutzes und der Denkmalpflege bzw. des Schutzes von Kulturlandschaften einzuarbeiten. Das kulturelle Erbe als Schutzgut in der Raumplanung ist stringent und nachhaltig zu beachten. Der Schutz von Panoramen, Sichtbeziehungen und Sichtachsen ist sicherzustellen. Windkraftanlagen sind nicht im Naherholungswald oder an visuell exponierten Standorten wie z.B. in den Kuppenlagen des **Aartal** zu errichten.

Begründung:

Grundsätze im Raumordnungsgesetz (ROG), hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG), hessischen Denkmalschutzgesetz (HEDSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) sind zu berücksichtigen.

Windgeschwindigkeit

Hier wird ausgeführt:

die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe festgelegt. Gemäß

Ergebnisse eines Windgutachtens, das nach dem Stand der Technik für einen spezifischen, örtlich eingrenzbaeren Standort erstellt worden ist, können Abweichungen von der Windpotenzialkarte aufweisen.

Forderung daraus:

Es ist generell zu messen und nicht nur zu rechnen.

Begründung:

Es wird von vorne herein Sicherheit und Transparenz geschaffen.

Mindestflächengröße

Hier wird ausgeführt:

Als Mindestflächengröße für Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden 10 ha festgelegt. Mit der Mindestflächengröße von 10 ha ist, je nach Flächenzuschnitt und lokalen Gegebenheiten, die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen möglich. Gleichzeitig wird so die Vorgabe des Energiegipfels nach einer möglichst breiten Beteiligung der Kommunen an der Energiewende berücksichtigt.

Forderung daraus:

Die Mindestfläche muss ausreichend groß bemessen sein um mindestens sechs WKA aufnehmen zu können.

Begründung:

Die derzeitige Regelung fördert die Verspargelung der Landschaft und Zerschneidung von zusätzlichen Waldflächen. Es droht bzw. erfolgt eine quasi flächendeckende Bebauung. Der eigene Antritt der Konzentration wird konterkariert. Rückzugsgebiete für Tiere und Menschen im nachweislich dicht besiedelten Planungsraum Südhessen sind zu erhalten.

Natura 2000-Gebiete und Artenschutz

Hier wird ausgeführt:

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Regionalpläne wie auch Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen.

Artenschutzrechtliche Belange sind angemessen in die Abwägung einzustellen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Festlegung

Forderung daraus:

Der Ausschluss ist bereits auf Regionalplanebene konsequent zu verfolgen.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt dass auf nachgelagerter Ebene (FNP, BauGB, BimSchG) oft zu große Kompromisse zu Lasten der Schutzgüter eingegangen werden.

Unesco und Landschaftsbild

Hier wird ausgeführt:

Im gesamten Bereich dieser Kategorie ist von einer Beeinflussung der Umgebung des Welterbes durch hoch aufragende Bauvorhaben in der Sichtbeziehung zum Denkmal auszugehen. Damit hätten Windenergieanlagen einen negativen Einfluss auf das Welterbe selbst. Gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz gehört auch die Umgebung eines archäologischen Denkmals zum Denkmal selbst dazu (§ 16 Abs. 2). Aufgrund dieser fachlichen Einschätzung wurden die Teile der Vorranggebiete, die in der Kategorie 1 liegen, ausgeschlossen.

Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Gebiete mit hoher und sehr hoher Einsehbarkeit werden in den Flächensteckbriefen angegeben. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung.

Forderung daraus:

Die Ergebnisse aus der Einschätzung von Unesco und der Landschaftsbildbewertung sind konsequent auf den Bereich Siedlung (Bestand/Planung) zu übertragen.

Begründung:

Die Menschen leben in der Landschaft und so untrennbar mit ihr verbunden. Das aktuelle Lebensumfeld ist gleichrangig neben den kulturhistorischen Ansprüchen stehen.

Umweltzustand und Umweltprobleme der Region / Mensch, Bevölkerung

Hier wird ausgeführt:

Die Region Südhessen umfasst eine Fläche von 7.445 km², das entspricht **einem guten Drittel** der hessischen **Landesfläche**. Mit einer Bevölkerungszahl von circa 3,8 Millionen leben hier etwa **62 Prozent aller Einwohnerinnen und Einwohner** Hessens, etwa 67 Prozent der Arbeitsplätze befinden sich in der Region. Etwa **70 Prozent des hessischen Bruttosozialprodukts** werden in Südhessen erwirtschaftet. Etwa 65 Prozent der Beschäftigten arbeiten im Dienstleistungsbereich, die Wirtschaft der Region weist damit den höchsten Tertiärisierungsgrad in Deutschland auf.

Die Region ist von einer hohen Nutzungsintensität der Fläche gekennzeichnet. So liegt die **Einwohnerdichte** mit 512 E/km² **erheblich über dem Landesdurchschnitt** (289 E/km²). Mit 18 Prozent ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche in Südhessen um fast 3 Prozent höher als der Landesdurchschnitt.

Als "Europäische Metropolregion" zählt die Region zu den **europäischen Standorten, deren herausgehobene Funktionen im großräumigen Maßstab international und interkontinental ausstrahlen**. Der Süden der Region verbindet den Rhein-Main-Raum mit der Region Rhein-Neckar; die regionalwirtschaftlichen Verflechtungen zwischen beiden Regionen verstärken sich.

Im deutschen und europäischen Vergleich ist die Region **Südhessen einer der wirtschaftsstärksten Räume**. Die wirtschaftliche Leistungskraft liegt weit über dem

Vor dem Hintergrund des Siedlungsdrucks, des notwendigen Infrastrukturausbaus – und hier insbesondere des Energieinfrastrukturausbaus und der Sicherung der Energieversorgung - und der Erfordernisse einer nachhaltigen Regio-

alentwicklung gewinnt die Freiraumsicherung und -gestaltung ein besonderes Gewicht. Sie ist Voraussetzung für die **Erhaltung** der günstigen siedlungsstrukturellen Ausgangsposition mit **attraktiven Freiräumen** zwischen den Siedlungsgebieten und für die **Verbesserung ihrer Erholungseignung**.

Es ist sehr gut und treffend herausgearbeitet wo die Probleme liegen und welche Herausforderungen zu bewältigen sind.

Forderung daraus:

Den Bedürfnissen auf Freiraumsicherung und -gestaltung sowie die Erhaltung und Verbesserung von attraktiven Freiräumen und ihrer Erholungseignung ist konsequent eine hohe Priorität einzuräumen.

Es ist muss erkannt und bewusst akzeptiert werden, dass der Ausbau der Windkraft in der Metropolregion RheinMain und den dazugehörenden Einzugsgebieten an seine natürlichen und räumlichen Grenzen stößt.

Begründung:

Durch den vorliegenden Entwurf werden die aufgezeigten Probleme der Region weiter verstärkt. Es besteht die Gefahr den teilweise noch vorkommenden „ländlichen Siedlungstyp“ hin zu einem „belasteten Siedlungstyp“ zu verändern. Damit trägt der vorliegende Planungsentwurf einen Widerspruch in sich selbst.

Umweltaspekte

Die Ausführungen zu allen, unter der Überschrift „Umweltaspekte“, behandelten Teilgebiete zeigen leider auf wie man die Belange der Schutzgüter verwässert.

Forderung daraus:

Das hohe Gut und der berechnete Anspruch der Schutzgüter muss gestärkt werden. Es ist zu akzeptieren dass der Ausbau der Windkraft in der Metropolregion RheinMain und den dazugehörenden Einzugsgebieten an seine natürlichen und räumlichen Grenzen stößt.

Begründung:

Notwendige Freiräume sind als Rückzugsgebiete für alle Individuen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Die natürlichen Ressourcen sind begrenzt.